



Verband der Sportvereine Südtirols

ONLINEVERANSTALTUNG

15.11.2022

Amateursportvereine

**-Reform des Dritten Sektors, Reform des Sports und andere
Neuerungen-**

in Zusammenarbeit mit



AUSSERHOFER & PARTNER

November 2022

Tagesordnung

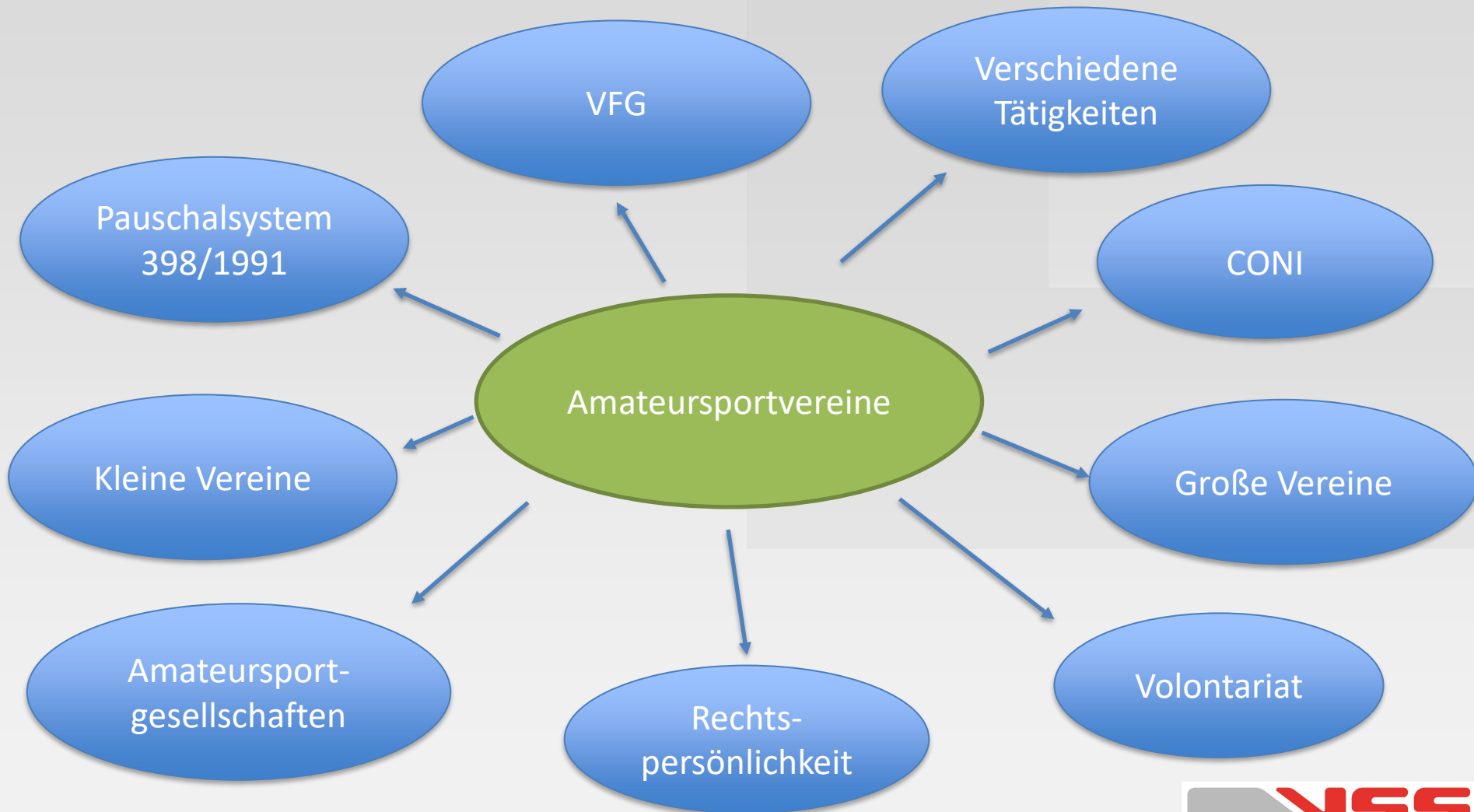
1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)
4. Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)
5. Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer
6. Fragerunde

Tagesordnung

1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)
4. Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)
5. Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer
6. Fragerunde

Aktuelle Regelungen - Überblick

Verschiedene Vereinsformen



VFG = Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;

Aktuelle Regelungen - Überblick

Pauschalsystem 398/1991

- Begünstigendes Pauschalbesteuerungssystem 398/1991 bis zu einem Limit von 400.000 Euro gewerbliche Einnahmen;
- Gilt für Amateursportvereine, Tourismusvereine, Chöre, Theater, Volkstanzvereine, Musikkapellen, Trachten- und Kulturvereine;
- Befreiungen:
 - Befreiung von der Buchhaltungspflicht, u.a. MwSt.-Register, Inventarbuch, Abschreiberegister, Erstellung Bilanz etc.;
 - Befreiung von der Rechnungslegung und der buchhalterischen Registrierung (außer bei gewerblichen Einnahmen);
 - Befreiung von der Ausstellung von Steuerquittungen und Kassazettel (Befreiung Registriertkasse);
 - Befreiung der gesamten MwSt.-Verpflichtungen: Jahreserklärung, vierteljährlichen MwSt.-Meldungen, etc.

Aktuelle Regelungen - Überblick

Pauschalsystem 398/1991

- **Begünstigungen:**
 - Pauschale Ermittlung der MwSt. (50% der MwSt.);
 - Pauschale Ermittlung der Steuergrundlage (3% der Einnahmen);
- **Verpflichtungen:**
 - Aufbewahrung und fortlaufende Nummerierung der Ein- und Ausgangsrechnungen;
 - Führen Register über die gewerblichen Einnahmen („*Registro Iva minori*“) – händisch oder elektronisch möglich;
 - MwSt.-Abrechnung bei gewerblichen Einnahmen;
 - Abgabe der Einkommenssteuererklärung ENC und IRAP-Erklärung;
 - Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ab 1.000 Euro (mit Bank, Kredit- oder Debitkarte);
 - Jährliche Bescheinigung CU und Mod. 770 (falls vorhanden);
 - Jahresabschlussrechnung und Führung der Bücher (Beschlüsse, Mitglieder)

Aktuelle Regelungen - Überblick

Volontariat

- Eintragung als ehrenamtlicher Verein im Verzeichnis der Volontariatsvereine
- **Steuerliche Vorteile:**
 - MwSt.: Befreiung für Vereine im Volontariat durch Abmeldung der MwSt.-Nummer
 - Einkommenssteuer: Befreiung von der Einkommenssteuer für die marginalen Nebentätigkeiten (MD vom 25.05.1995);
 - IRAP: Befreiung von der Zahlung der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP, jedoch nicht von der Abgabe der jährlichen IRAP-Erklärung;
 - Stempel- und Registergebühren: Vereine im Volontariat sind von der Abgabe befreit (Art. 8 Gesetz 266/1991);
 - Beiträge von öffentlichen Körperschaften unterliegen nicht dem Steuereinbehalt von 4%;
 - Spenden: Absetzbarkeit von 35%
 - Ansuchen 5 Promille möglich

Aktuelle Regelungen - Überblick

Gewerbliche marginale Nebentätigkeiten

- **Gewerbliche (marginale) Nebentätigkeiten für Vereine im Volontariat:**
 - Aufzählung im Ministerialdekret vom 25.05.1995;
 - Nur diese ausdrücklich angeführten Tätigkeiten dürfen steuerfrei ausgeübt werden;
 - Müssen vollständig für die institutionellen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden;
 - Ohne professionelle Verkaufsmittel (z.B. Plakate) und ohne Zwischenhändler;
 - Gewerbliche Nebentätigkeiten:
 - a. Verkäufe bei gelegentlichen Veranstaltungen;
 - b. Verkäufe (Versteigerung) von geschenkten Gütern;
 - c. Verkauf von selbst hergestellten Gütern;
 - d. Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von gelegentlichem Charakter (z.B. Jubiläum);
 - e. Erbringung von Dienstleistungen, wobei die Einnahmen nicht größer als 50% der Kosten sein dürfen;

Aktuelle Regelungen - Überblick

Andere Regelungen

- Möglichkeit der Auszahlung von steuerfreie Entgelten bis 10.000 Euro;
- Veröffentlichung der Beiträge ab 10.000 Euro;
- 5 Promille Antrag für Kategorie „Amateursportvereine“ oder „Volontariat“ möglich;
- Spenden: 19% bei Amateursportvereine; 35% bei Volontariat;
- Hinterlegung Jahresabschluss (freies Format) bei der Provinz falls Volontariat oder Rechtspersönlichkeit;
- Befreiung von der Stempelsteuer;
- Besteuerung
 - Einnahmen gegenüber Mitglieder müssen nicht versteuert werden;
 - Institutionelle Tätigkeiten und Einnahmen müssen überwiegen, wurde aber nicht kontrolliert;
- ...

Tagesordnung

1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)
4. Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)
5. Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer
6. Fragerunde

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

Bisher – sehr viele Gesetze und Verordnungen:

- L. 398/1991 (Pauschalsystem für Vereine)
- L. 381/1991 (Gesetz über soziale Vereine und Unternehmen)
- L. 266/1991 (Gesetz über das Volontariat)
- L. 383/2000 (Gesetz über die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens)
- L. 289/2002 (Gesetz für Amateursportvereine)
- Teile des TUIR (L. 917/1986)
- Teile des MwSt.-Gesetz (DPR 633/1972)
- ...

Mit dem dritten Sektor sollen die Gesetzestexte vereinheitlicht und eine klare neue Vereinsstruktur geschaffen werden

Start: Gesetz Nr. 106/2016 (Ermächtigung zur Ausarbeitung eines Gesetzes)

->Einheitliche Gesetzesnorm (Dlgs. 117/2017)

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- D.Lgs Nr. 117 vom 03. Juli 2017 (Korrekturen D.Lgs. 03.08.2018 Nr. 105)
 - Einheitliches Gesetz für Vereine (104 Artikel)
 - Einführung des Begriffs „Dritter Sektor“;
 - Einführung eines einheitlichen Verzeichnisses („RUNTS“) – Art. 45;
 - Steuerliche Neuerungen wirksam ab Folgejahr nach Inkrafttreten des einheitlichen Verzeichnisses und Genehmigung der EU;

Aller Voraussicht nach erst ab 2024

- Weitere Gesetze
 - DL Nr. 111 vom 03. Juli 20217 – 5 Promille
 - MD vom 4. Juli 2019 - Sozialbilanz
 - MD Nr. 39 vom 05. März 2020 – Modelle der neuen Rechnungslegung
 - MD Nr. 106 vom 15. September 2020 – Modalitäten RUNTS
 - MD Nr. 107 vom 19. Mai 2021 – Sekundäre Tätigkeiten
 - ...

Der dritte Sektor tritt mit der Aktivierung des RUNTS in Kraft.

-> Dekret Nr. 561 vom 26. Oktober 2021 – Inkrafttreten RUNTS

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Welche Vereine können sich in das Register („RUNTS“) einschreiben?**
 - Ehrenamtliche Organisationen (OdV);
 - Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (APS);
 - Philanthropische Körperschaften;
 - Sozialunternehmen und Stiftungen;
 - Vereinsnetzwerke
 - Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung;
 - Andere Vereine, welche ohne Gewinnabsichten ausgerichtet sind und eine Tätigkeit im allgemeinen Interesse ausüben
- **Voraussetzung: Anpassungen der Satzungen**
 - Anpassung der Satzungen notwendig.
Wichtig: Bis **31. Dezember 2022** noch möglich mit den einfachen Mehrheiten für die ordentliche Mitgliederversammlung
 - Bezeichnung „...EO“ oder „...VFG“ muss zwingend angegeben werden
 - Rundschreiben Arbeitsministerium vom 27.12.2018 + Rundschreiben Provinz vom 11.01.2019

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Anpassungen der Satzungen**
 - Anpassung der Satzungen notwendig.
 - Folgende Pflichtelemente gemäß Art. 21 des Kodex des dritten Sektors
 - Bezeichnung
 - Fehlen von Gewinnabsichten;
 - Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 KDS;
 - Sekundäre Zielsetzungen oder andere Tätigkeiten gemäß Art. 6 KDS;
 - Rechtssitz;
 - Anfangsvermögen einer evtl. Erlangung der Rechtspersönlichkeit
 - Bestimmungen zur Verwaltung und Vertretung der Organisation;
 - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
 - Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ernennung der Vereinsorgane
 - Bestimmungen zur Übertragung des Restvermögens im Fall der Auflösung oder Erlöschens der Organisation;
 - Dauer der Organisation;

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse lt. Art. 5 KDS**

- (26 Tätigkeiten)**

- Sozialmaßnahmen und –dienste
 - Gesundheitsmaßnahmen und –leistungen
 - Soziale und gesundheitliche Leistungen
 - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
 - Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen;
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft
 - Universitäre und postuniversitäre Bildung
 - Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse
 - Hörfunk mit gemeinschaftlichen Charakter;
 - Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten;
 - Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten -> Punkt t)
 - Außerschulische Bildung;
 - Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten;
 - Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung von Arbeitnehmern;

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Andere Tätigkeiten gemäß Art. 6 KDS (=gewerbliche Tätigkeiten)**
 - Müssen in den Satzungen genannt sein (wenn auch nicht genau aufgelistet);
 - Müssen sekundär und instrumentell zur Haupttätigkeit sein;
 - MD Nr. 107 vom 19. Mai 2021 – Regelung sekundäre Tätigkeiten
 - Erlöse aus den anderen Tätigkeiten dürfen nicht mehr sein als:
 - 30% der gesamten Einnahmen oder
 - 66% der gesamten Kosten
 - Diese Voraussetzung muss in der Abschlussrechnung bestätigt werden
 - Falls die Limits in einem Jahr überschritten werden, müssen im Folgejahr die Limits samt Korrektur zum Vorjahr eingehalten werden, ansonsten
-> Streichung aus dem Register und Verlust des Status als KDS
- **Achtung:** Falls die Einnahmen zwar gewerblich sind, sich aber auf die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse beziehen, besteht der Verein als KDS weiter, jedoch in Form eines gewerblichen Vereines
-> zusätzliche Eintragung in der Handelskammer notwendig

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Obligatorische Bücher**

- Mitgliederliste oder Mitgliederregister
- Buch der Versammlungen und Beschlüsse der Vollversammlung
- Buch der Versammlungen des Ausschusses und der anderen Organe

Alle Mitglieder haben das Recht in die Bücher Einsicht zu nehmen!

- **Einführung eines Kontrollorgans**

- bei 5 oder mehr Beschäftigte;
- Vermögen von mind. 110.000 Euro;
- Einkünfte von mind. 220.000 Euro

Wenn 2 der Kriterien überschritten werden, muss ein Kontrollorgan mit mind. einem eingetragenen Rechnungsprüfer ernannt werden

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

- **Steuerliche Vorschriften**
 - Geregelt vom Titel X des neuen Kodex des dritten Sektors
 - Anwendung des Titel II TUIR für die nicht gewerblichen Vereine
 - Tritt im Folgejahr nach Inkrafttreten des Registers RUNTS und der Genehmigung der EU in Kraft (alles Voraussicht nach ab 2024)
- **Nicht gewerbliche Einnahmen:**
 - Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5) sind nicht steuerpflichtig, wenn diese kostenlos angeboten werden oder wenn die Einnahmen die effektiven Kosten nicht überschreiten bzw. wenn diese für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Kosten nicht um mehr als 5% überschreiten (Art. 79, c. 2)
 - Gelegentliche Sammlungen oder solche anlässlich von Festen, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen, und ähnliche Einnahmen (Art. 79, c.4)
 - Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften (Art. 79, c.4)
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - 5 Promille

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

- **Nicht gewerbliche Einnahmen (Art. 84)**
 - Verkäufe von Gütern, welche man geschenkt bekommen hat;
 - Verkauf von Gütern, welche von betreuten Behinderten und Freiwillige des Vereins selbst hergestellt werden;
 - Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von gelegentlichem Charakter (z.B. Jubiläum);

Der Verkauf muss ohne professionelle Verkaufsmittel (Cateringfirma etc.) und ohne Werbemittel durchgeführt werden.

- **Geldsammlungen (Fundraising) (Art. 7)**

Explizit genannt ist die Möglichkeit von Geldsammlungen um die eigene Tätigkeit zu finanzieren, mittels:

- Spenden
- Nicht monetäre Geschenke
- Hinterlassenschaften
- Verkauf von Gütern und Dienstleistungen mit einem geringen Wert.

Es gibt gelegentliche und nicht gelegentlich durchgeführte Geldsammlungen.

Gelegentliche Geldsammlungen sind ebenfalls nicht zu versteuern.

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

- **Gewerbliche Einnahmen**

Einnahmen, welche vorher nicht genannt wurden, wie:

- Werbung und Sponsoring;
- Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen von nicht gelegentlichem Charakter;
- Verabreichung von Speisen/Getränke bei Veranstaltungen, wenn professionelle Verkaufsmittel (Cateringfirma etc.) eingesetzt werden;
- Einnahmen aus Tätigkeit, wo die Einnahmen die Kosten weit übersteigen;
- Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, welche nicht gelegentlich durchgeführt werden;
- Einnahmen gegenüber Nicht-Mitglieder;
- ...

Falls Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit die Einnahmen aus den institut. Zielsetzungen überschreiten, gilt der Verein als gewerblich (Art. 79, c.5 KDS)

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

Befreiung von indirekten Steuern (Art. 82)

Befreiung von:

- Stempelsteuern
- Registersteuern
- Hypothekar- und Katastersteuer
- Gemeindesteuer GIS
- IRAP
- Unterhaltungssteuer bei gelegentlichen Veranstaltungen (Genehmigung durch SIAE)

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

- **Neues Pauschalsystem für ODV und APS (Art. 86)**

Anwendbar für die gewerblichen Tätigkeiten von Vereinen mit Einnahmen unter 130.000,00 Euro;

- Progressive Besteuerung: 1% für EO und 3% für VFG;
- Befreiung von der Führung der Bücher und Buchhaltungsaufzeichnungen;
- Befreiung von der Anwendung der Vorsteuereinbehalte;
- Erleichterungen MwSt.:
 - Befreiung von der MwSt.-Zahlung;
 - Befreiung von der MwSt.-Jahreserklärung und MwSt.-Meldungen;Jedoch
 - Pflicht zur Aufbewahrung und Nummerierung der Eingangsrechnungen und anderer steuerrechtlicher Dokumente

- **MwSt.-Nummer**

- Vereine ohne gewerbliche Tätigkeit benötigen keine MwSt.-Nummer
- Vereine mit auch nur einer geringen gewerblichen Tätigkeit benötigen zwingend eine MwSt.-Nummer (Anwendung des Pauschalsystems)

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

- Pauschalssystem für andere Vereine im dritten Sektor
 - Falls Pauschalssystem bis 130.000 Euro nicht anwendbar
 - Progressive Besteuerung möglich
 - Anwendung eines Pauschalierungskoeffizienten auf die steuerbare Erträge
 - Kein Umsatzlimit

| Tätigkeit | Pauschalierungskoeffizient | Klassen |
|--------------------|----------------------------|--------------------------|
| Dienstleistungen | 7% | Erträge bis 130.000 Euro |
| | 10% | 130.000 – 300.000 |
| | 17% | Über 300.000 Euro |
| Andere Tätigkeiten | 5% | Erträge bis 130.000 Euro |
| | 7% | 130.000 – 300.000 |
| | 14% | Über 300.000 Euro |

Reform des dritten Sektors

Informationspflichten

Gesetz dritter Sektor D.Lgs. 03.07.2017 Nr. 117, Art. 14: Veröffentlichungspflicht von Entgelten und Zahlungen

- Vereine müssen jährlich, auf den jeweiligen Internetseiten oder digitalen Portalen, die Informationen bezüglich Entgelte, Zahlungen und Zuschüsse an folgende Mitglieder veröffentlichen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - Mitglieder des Kontrollorgans;
 - Geschäftsführer und Vereinsmitglieder
- Verpflichtung falls Vereine Einnahmen über 100.000 Euro an Einnahmen erzielt haben;

Reform des dritten Sektors

Rechnungslegung

Form des Jahresabschlusses

Hängt von der Höhe der Einnahmen ab; MD Nr. 39 vom 05.03.2020 – Veröffentlichung der Modelle für die Jahresabschlussrechnung

Einkünfte unter 220.000
Euro

- Abschluss nach Kassaprinzip
- G&V Rechnung
- Modell d) lt. Dekret

Einkünfte über 220.000
Euro

- Abschluss nach Kompetenzprinzip
- Bilanz, G&V Rechnung + Begleitbericht
- Modell a), b) und c) lt. Dekret

Einkünfte über
1.000.000 Euro

- Selbe Verpflichtungen wie Vereine über 220.000 Euro Einnahmen
- Zusätzlich Erstellung Sozialbilanz (Hinterlegung und Veröffentlichung)

Reform des dritten Sektors

Auszahlung Entgelte

Entgelte

- **Verbot** der Auszahlung von pauschalen Spesenrückvergütungen
- Auszahlung von dokumentierten Spesen möglich, bis zu einem Limit von 10,00 Euro pro Tag bzw. 150,00 Euro pro Monat

Freiwillige

- Arbeit von Freiwilligen darf auf keinen Fall bezahlt werden
- Anrecht auf dokumentierte Spesen
- Müssen gegenüber Krankheit und Unfall versichert werden und es muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden
- Nachweis: 2 ehrenamtliche Person pro 1 bezahlter Person

Reform des dritten Sektors

Spenden

Regelung ab 2018

- Spenden an **Amateursportvereine** sind für Privatpersonen zu 19% bis zu einem max. Betrag von 1.500 Euro von der Steuer absetzbar; (*Abs. 1, Buchstabe i-ter, Art. 15 TUIR*) – **keine Änderung**
- Spenden an **Volontariatsvereine** sind für Privatpersonen zu 35% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **bereits mit 2018 ÄNDERUNG**
- Spenden an **andere Vereine des Dritten Sektors** sind für Privatpersonen zu 30% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **gültig erst ab 2020**

Reform des dritten Sektors

5 Promille

Wer?

- Amateursportvereine
 - Amateursportvereine, welche bei einem nationalen Fachsportverband („federazione sportiva nazionale“ o ad una disciplina sportiva associata o ad un ente di promozione sportiva riconosciuti dal CONI“) affiliert sind;
 - Die Amateursportvereine müssen eine bedeutende Tätigkeit von sozialem Zweck verrichten und vorwiegend eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - Einführung und Ausbildung im Sport von Jugendlichen unter 18 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von Personen ab 60 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von benachteiligten Personen in psychischer, physischer, wirtschaftlicher, sozialer oder familiärer Hinsicht.
- Aktuell: Volontariatsvereine
- Neu: Alle Vereine des Dritten Sektors nach Inkrafttreten des Einheitlichen Registers („RUNTS“) – frühestens 2022

-> ohne Eintragung in den Dritten Sektor keine 5 Promille

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- **Dekret Nr. 561 vom 26. Oktober 2021 – Aktivierung RUNTS**
 - Aktivierung des RUNTS mit Datum 23. November 2021
 - Übergangszeit bis 21. Februar 2022 (90 Tage)
 - > aktuell sind alle Vereine im Volontariat provisorisch im Register des Dritten Sektors eingetragen!!
 - Einholen von Informationen ab dem 22. Februar 2022
 - Dauer dieser Phase: 180 Tage (22. August)
 - Verlängerung aufgrund Vereinfachungsdekret auf 07. November 2022
 - Provinz überprüft vorliegende Informationen und Voraussetzungen (z.B. 5 Promille, Satzungen, Gründungsakt, Pec...)
 - Eventuelle Austragungen aus dem Register

Reform des dritten Sektors

Allgemeines

- Mitteilung von Hinderungsgründe und Unterbrechung der Fristen gemäß Art. 31, Abs. 8 des Ministerialdekrets vom 15.09.2020, Nr. 106
 - Schreiben der „Abteilung Präsidium“ vom 18. Oktober 2022;
 - Unterbrechung der Fristen durch Schreiben, dass Hinderungsgründe zur Eintragung bestehen
 - **Letzte Frist von 60 Tagen** zur Anpassung, Integration und Richtigstellung der eingereichten Dokumente

Nach Abschluss dieser Frist wird die Eintragung in das RUNTS-Register ODER die Austragung aus dem Volontariat definitiv.

Achtung: Eintragung in den Dritten Sektor ist NICHT verpflichtend

Reform des dritten Sektors

Steuerliche Vorschriften

Abschaffung von verschiedenen Gesetzen

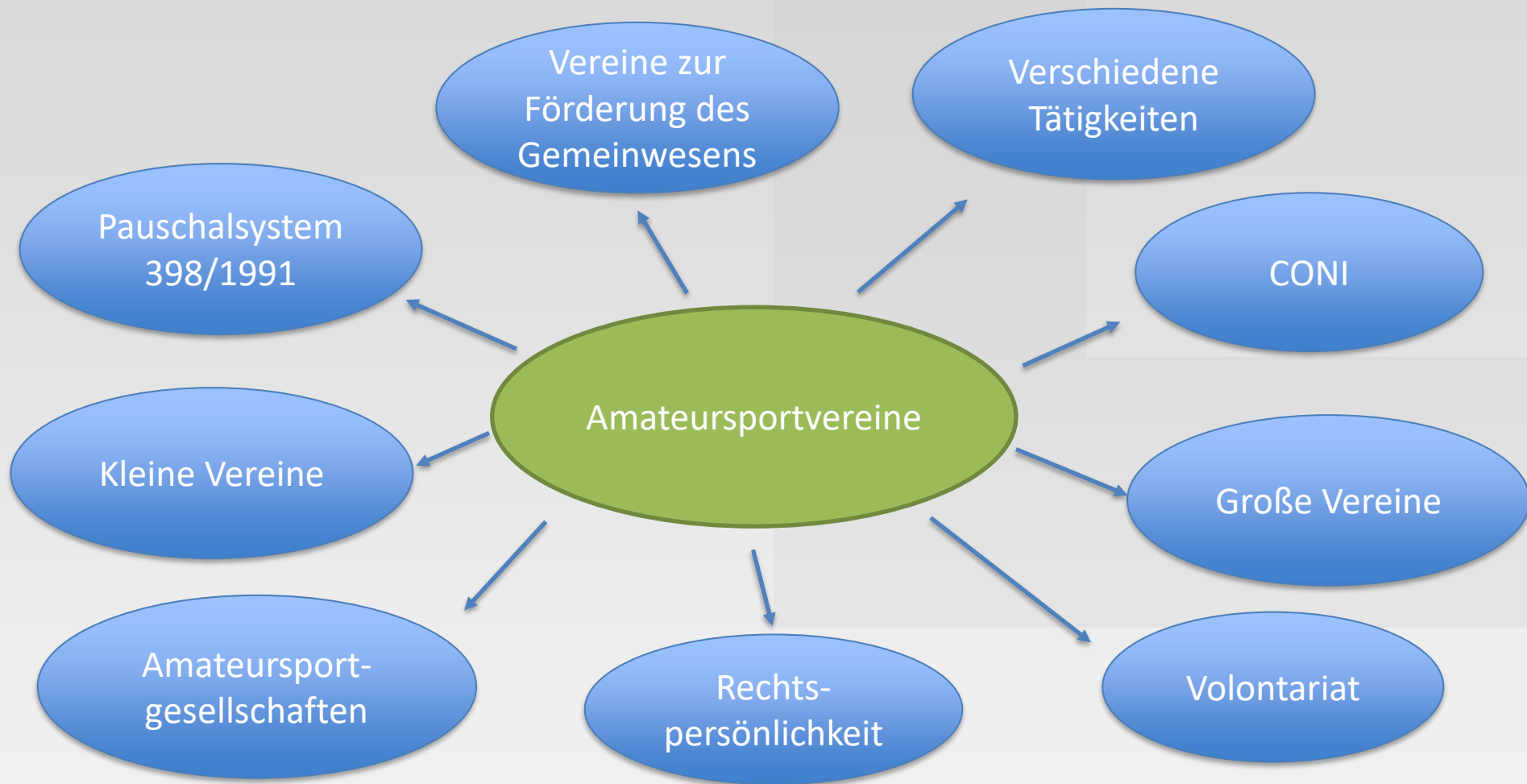
- **L. 398/1991 – Pauschalsystem für Vereine**
- L. 266/91 – Volontariat
- L. 383/2000 – Vereine zur Förderung des Gemeinwesens
- Teile des TUIR (Art. 144, 148, 149)
- Art. 200 co. 2 lett. I) TUIR – Spenden
- Gesetze für ONLUS Vereine
- ...

Abschaffung des Pauschalsystems 398/1991 erst nach erfolgter Autorisierung durch die EU (wahrscheinlich erst ab 01.01.2024)

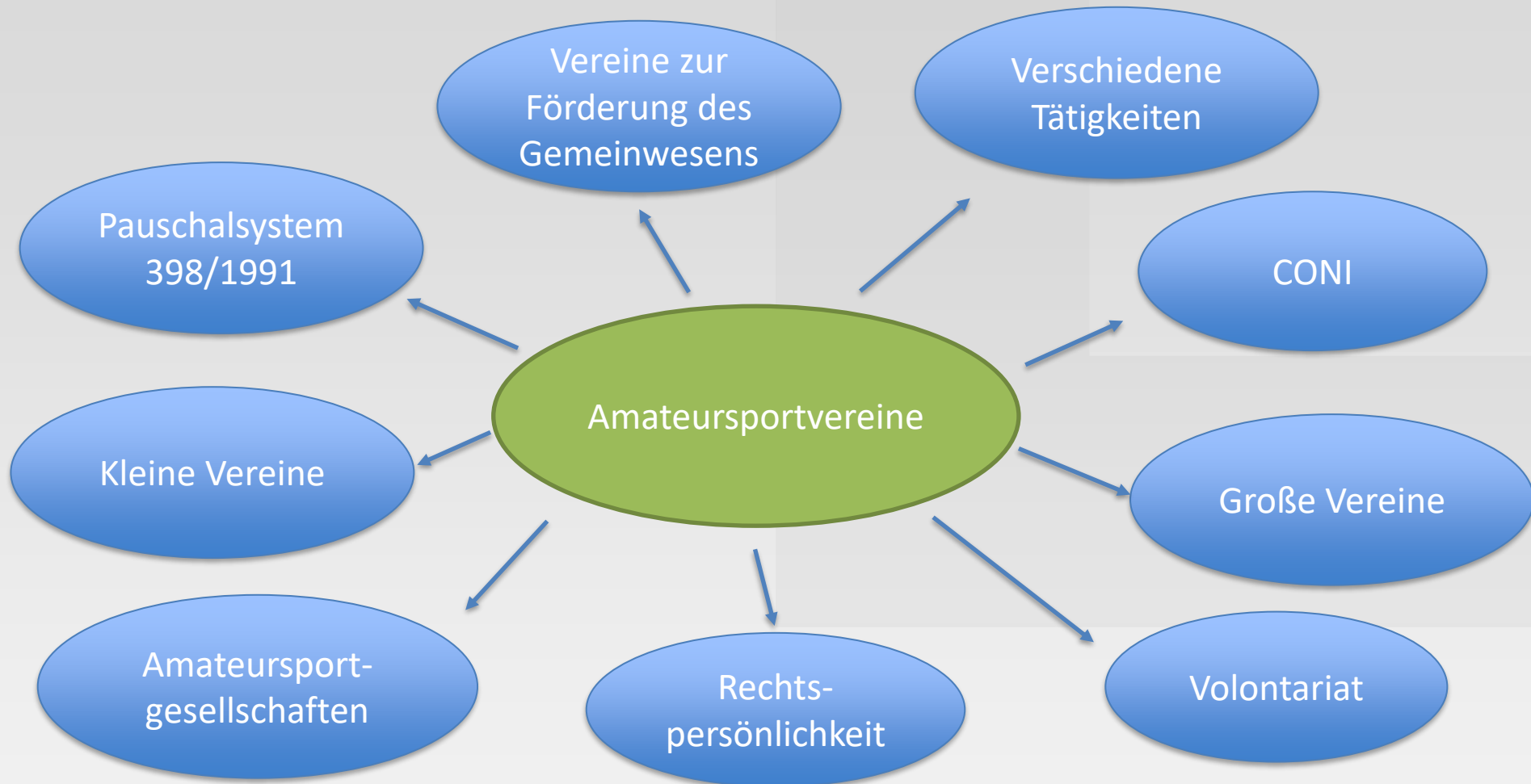
Tagesordnung

1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. **Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)**
4. Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)
5. Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer
6. Fragerunde

Amateursportvereine und Dritter Sektor



Amateursportvereine und Dritter Sektor



NICHT JEDER VEREIN IST GLEICH.

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|------------------------------------|--|---|
| Pauschalsystem | Pauschalsystem 398/1991 möglich bis 400.000 Euro gewerbliche Einnahmen | Pauschalsystem gemäß Art. 86 nur möglich für EO und VFG bis 130.000 Euro gewerbliche Einnahmen |
| Mehrwertsteuer | Pauschale Regelung gemäß Art. 398/1991 – 50% pauschaler Abzug auf MwSt. im Verkauf | kein pauschaler Abzug |
| IRAP | Keine Befreiung | Mögliche Befreiung durch Provinz |
| Leistungen gegenüber Mitglieder | Befreiung gemäß Art 148, c. 3 | Befreiung gemäß Art. 85 KDS (lediglich für VFG vorgesehen) |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|-----------------------------|--|---|
| Steuerfreie Entgelte | Auszahlung der steuerfreien Entgelte bis 10.000 Euro weiterhin möglich | Auszahlung der steuerfreien Entgelte bis 10.000 Euro weiterhin möglich |
| Pauschale Spesenvergütungen | Auszahlung von pauschalen Spesenvergütungen, dokumentierten Spesen und Fahrtengeld <u>->neu: Reform des Sports</u> | Pauschalen Spesenvergütungen NICHT mehr möglich Auszahlung von dokumentierten Spesen bis zu einem Limit von 10,00 Euro pro Tag bzw. 150 Euro pro Monat |
| Freiwillige | Keine Versicherungen <u>->neu: Reform des Sports</u> | Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung der Freiwilligen Führung eines eigenen Registers |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|---------------------------|---|---|
| Rechnungslegungspflichten | Keine Vorschriften | Bis 220.000€: Kassaprinzip ab 220.000€: Kompetenzprinzip ab 1.000.000€: Sozialbilanz Eigene Modelle gemäß MD Nr. 39/2020 |
| Hinterlegung | Hinterlegung nur wenn im Volontariat oder als Verein mit Rechtspersönlichkeit eingetragen | Hinterlegung beim RUNTS |
| Rechnungsprüfer | Keine Vorschriften | Zertifizierter Rechnungsprüfer notwendig bei Überschreiten von zwei Schwellen: a) 110.000€ Vermögen, b) 220.000€ Einnahmen, c) 5 Angestellte |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|-------------------|---|--|
| Spenden | 19% Abzug für Privatpersonen bis zu max. 1.500 Euro | 30% Abzug bei VFG und andere ETS; 35% bei EO |
| 5 Promille | 5 Promille als ASV oder Volontariat | 5 Promille als ETS |
| Vergnügungssteuer | Keine Reduzierung | Befreiung bei gelegentlichen Veranstaltungen |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|-----------------------------|--|--|
| PEC / digitale Unterschrift | nicht zwingend notwendig <u>->neu: Reform des Sports</u> | PEC und digitale Unterschrift zwingend notwendig |
| Veröffentlichungspflichten | Beiträge ab 10.000 Euro | Beiträge ab 10.000 Euro Entgelte und Vergütungen sofern Einnahmen über 100.000€ |
| Kontrollmöglichkeiten | Autonome Provinz <u>->neu: Reform des Sports</u> | Kontrolle durch zuständige Behörden |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Checkliste

| Thema | Amateursportverein | Verein des Dritten Sektors |
|------------------------------|---|--|
| Satzungen | Keine Satzungsanpassung <u>->neu: Reform des Sports</u> | Satzungsanpassung notwendig |
| Stempel- und Registersteuern | Befreiung von Stempelsteuer bei ASV Keine Befreiung bei Registersteuern | Befreiung von Stempel- und Registersteuern |
| Änderung Kategorie | Bei Austritt aus Volontariat oder Rechtspersönlichkeit keine Maßnahmen erforderlich | Bei Austritt aus RUNTS muss Vermögen anderen ETS zugewiesen werden |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Entscheidung



Amateursportvereine und Dritter Sektor

Entscheidung

Wichtige Infos bzw. Fragestellungen

- Amateursportvereine, welche bei einem Fachsportverband anerkannt und beim nationalen Register der Amateursporttätigkeiten eingeschrieben sind, können das **Pauschalsystem 398/1991** weiterhin nutzen. Dieses System wird für Amateursportvereine nicht abgeschafft.

Frage: Ist der Verein als Amateursportverein bei einem Fachsportverband anerkannt?

- Das Register des **Volontariats** bzw. der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) wird in den Dritten Sektor eingegliedert. Amateursportvereine können somit nur mehr im Volontariat sein, wenn sie auch gleichzeitig im Dritten Sektor sind

Frage: Ist der Verein aktuell im Volontariat eingetragen?

- Der Eintritt in den Dritten Sektor ist für keinen Verein verpflichtend und besonders für Amateursportvereine nicht unbedingt sinnvoll

Frage: Muss sich der Verein im Dritten Sektor eintragen lassen?

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Generelle Empfehlung

Mit ex-CONI
Eintragung

- Anwendung Pauschalsystem 398/1991 auch nach 2024 möglich -> Empfehlung
- Eintritt in den Dritten Sektor freiwillig möglich (ohne 398/1991)

ASV

Keine ex-CONI
Eintragung

- Kein Pauschalsystem 398/1991 ab 2024 möglich
- Entweder
 - Eintritt in den Dritten Sektor oder
 - außerhalb des Dritten Sektors als **normaler Verein**

Dritter
Sektor

Vereine im
Volontariat / VFG

- Wenn weiterhin mit 398/1991 -> Austragung aus dem Verzeichnis notwendig
- Wenn Verein im Dritten Sektor -> Verbleib im Verzeichnis bzw. Überprüfung der Voraussetzungen

ASV
oder
Dr.Sektor

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Verschiedene Beispiele

1) Ein Verein ist nicht im Volontariat / als VFG eingetragen

Wenn der Verein nicht im Volontariat eingetragen, dann ist hinsichtlich des Dritten Sektors nichts zu machen! Der Verein muss lediglich überprüfen, ob er bei einem Fachsportverband anerkannt ist, um weiterhin das Pauschalsystem 398/1991 nutzen zu können. Der Verein kann aber gleich weitermachen wie bisher, da sich für ihn nichts ändert.

2) Ein Verein ist im Volontariat / als VFG eingetragen

Hier gilt es zu überprüfen, ob der Verein in einem Fachsportverband eingeschrieben ist.

a) Falls nicht in einem Fachsportverband eingetragen, dann empfiehlt sich die **Eintragung in den Dritten Sektor**

- Siehe Schreiben der Provinz vom 18.10.2022;
- Mitteilung innerhalb 60 Tage, damit die Eintragung in den Dritten Sektor definitiv wird;
- Anpassung der Satzungen notwendig + Mitteilung der Daten (PEC-Mail, Daten rechtliche Vertreter...) falls noch nicht erledigt
- Verlust des Pauschalsystems 398/1991 wahrscheinlich ab dem 01.01.2024 und Anwendung der steuerlichen Regelungen des Dritten Sektors

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Verschiedene Beispiele

b) Falls in einem Fachsportverband eingetragen, dann empfiehlt sich die **Austragung aus dem Volontariat**

- **Empfehlung Mitteilung** an die Provinz für die Austragung
(wenn keine Rückmeldung an Provinz, dann erfolgt die Austragung automatisch nach Ablauf der 60 Tage)
- Musterschreiben im Anhang
Achtung: Schreiben muss vom rechtlichen Vertreter unterschrieben sein und eine Kopie des Ausweises beigelegt werden.
- Verein kann mit gleichen Bestimmungen weiterfahren

3) Wer kann das Pauschalsystem 398/1991 anwenden und wie lang ist dieses noch gültig?

Das Pauschalsystem 398/1991 können alle Vereine, unabhängig von der Einstufung, das gesamte Jahr 2022 und aller Voraussicht nach noch das gesamte Jahr 2023 angewandt werden. Ab 2024 wird es dann abgeschafft. **Achtung:** Amateursportvereine mit Anerkennung beim Fachsportverband können das Pauschalsystem 398/1991 jedoch weiterhin anwenden.

-> Amateursportvereine ohne Anerkennung beim Fachsportverband können es ab 2024 nicht anwenden und müssen deshalb bzgl. einer steuerlichen Regelung schauen. In diesem Fall empfiehlt sich die Eintragung in den Dritten Sektor.

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Verschiedene Beispiele

4) Was machen kleine Amateursportvereine ohne CONI Eintragung, z.B. ein kleiner Kegelclub?

Es gilt eine Überprüfung der wichtigsten Überlegungen:

- Einnahmen: hat der Verein gewerbliche Einnahmen? Hat der Verein Einnahmen, welche bisher befreit waren (Nebentätigkeiten)?
- 5 Promille: hat der Verein hohe Einnahmen aus den 5 Promille?
- Hat der Verein die Möglichkeit, sich bei einem Fachsportverband anzugliedern?
- Benötigt der Verein irgendeine steuerliche Regelung?

Wenn die oben genannten Punkte nicht wichtig sind bzw. nicht möglich sind (Angliederung), dann kann der Verein auch ausserhalb des Dritten Sektors und ohne Pauschalsystem 398/1991 „überleben“.

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Austragung Volontariat - Konsequenzen

| Vorteile | Nach Austragung | Konsequenz |
|---|--|--|
| Befreiung von der MwSt.-Nummer | Nicht mehr möglich | Anmeldung MwSt.-Nr. |
| Steuerliche Befreiung bei marginalen Nebentätigkeiten | Keine Befreiung | Besteuerung von allen gewerb. Einnahmen |
| IRAP-Befreiung | Keine IRAP Befreiung | Evtl. IRAP Zahlung |
| Befreiung von Stempel- und Registergebühren | Befreiung nur mehr von Stempelgebühren | Zahlung von Registergebühren |
| Befreiung des Steuereinbehalts von 4% | Keine Befreiung | Zahlung des Steuereinbehalts von 4% |
| Absetzbarkeit von Spenden in Höhe von 35% | Bei ASV nur mehr Absetzbarkeit von 19% | Nachteil für Spender |
| Eintragung in den 5 Promille als Volontariatsverein möglich | Eintragung nur mehr als ASV möglich | Nachteil für Vereine ohne Eintragung im ex-CONI-Register |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Anmeldung MwSt.-Nummer

Austragung aus Volontariat – Konsequenzen

| Vorteile | Nach Austragung | Konsequenz |
|---|--|--|
| Befreiung von der MwSt.-Nummer | Nicht mehr möglich | <u>Anmeldung MwSt.-Nummer</u> |
| Steuerliche Befreiung bei marg. Nebentätigkeiten | Keine Befreiung | Besteuerung von gewerb. Einnahmen |
| IRAP-Befreiung | Keine IRAP Befreiung | Evtl. IRAP Zahlung |
| Befreiung von Stempel- und Registergebühren | Befreiung nur mehr von Stempelgebühren | Zahlung von Registergebühren |
| Befreiung des Steuereinbehalts von 4% | Keine Befreiung | Steuereinbehalt von 4% |
| Absetzbarkeit von Spenden in Höhe von 35% | Bei ASV nur mehr Absetzbarkeit von 19% | Nachteil für Spender |
| Eintragung in den 5 Promille als Volontariatsverein möglich | Eintragung nur mehr als ASV möglich | Nachteil für Vereine ohne Eintragung im ex-CONI-Register |

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Anmeldung MwSt.-Nummer

Anmeldung MwSt.-Nummer

- Verpflichtung zur Anmeldung der MwSt.-Nummer ab 01.01.2023 mit allen dazugehörigen Verpflichtungen -> übernimmt Wirtschaftsberater
- Vierteljährliche MwSt.-Abrechnung;
- Ausstellen von Rechnungen anstatt Lastschriften;
- Ausstellen von elektronischen Rechnungen, wenn Jahresumsatz 2021 über 25.000 EUR;
- Erhalt von Rechnungen vom Ausland OHNE MwSt. und erstellen der verpflichtenden Meldung Intra-12

Amateursportvereine und Dritter Sektor

Anmeldung MwSt.-Nummer

| Meldungen / Verpflichtungen | Ohne MwSt. | Mit MwSt. |
|---------------------------------------|------------|-----------|
| Mehrwertsteuerabrechnung | Nein | Ja |
| Elektr. Rechnungen | Nein | Ja |
| Intrastat | Nein | Ja |
| Esterometro | Nein | Ja |
| Intra-12 | Nein | Ja |
| Intra-13 | Ja | Nein |
| MwSt.-Erklärung | Nein | Nein |
| Trimestrale MwSt.-Meld. | Nein | Nein |
| Mod. CU – Mod. 770 | Ja | Ja |
| Split Payment bei öff. Körperschaften | Nein | Nein |
| | | |

Tagesordnung

1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)
4. **Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)**
5. Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer
6. Fragerunde

13. Reform des Sports

13.1 Einführung

- Start der Reform– Gesetz Nr. 86/2019.
- Verabschiedung von 5 Dekreten am 28.02.2021:
 - D. Lgs. 36/2021 (Wirkung ab 01/01/2023 / Art. 10, 39, 40 und Titel VI mit **01/01/2022**)
Ordnung und Reform der Bestimmungen in Bezug auf die Amateur- und Profisportvereine und der Arbeit im Amateursport
 - D. Lgs. 37/2021 (ab 01/01/2023)
Bestimmungen in Bezug auf die Vertretung von Athleten und der Sportgesellschaften und des Berufs des Sportagenten
 - D. Lgs. 38/2021 (ab 01/01/2023)
Ordnung und Reform der Sicherheitsbestimmungen für die Errichtung und Betreibung von Sportanlagen
 - D. Lgs. 39/2021 (ab **31/08/2022**)
Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen, u.a. das neue nationale Register der Amateursporttätigkeiten
 - D. Lgs. 40/2021 (ab **01/01/2022**)
Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit im Wintersport

13. Reform des Sports

13.1 Einführung

- Von Bedeutung sind folgende Bestimmungen
 - D. Lgs. 36/2021 (Wirkung ab 01/01/2023 / Art. 10, 39, 40 und Titel VI mit **01/01/2022**)
Ordnung und Reform der Bestimmungen in Bezug auf die Amateur- und Profisportvereine und der Arbeit im Amateursport
 - D. Lgs. 37/2021 (ab 01/01/2023)
Bestimmungen in Bezug auf die Vertretung von Athleten und der Sportgesellschaften und des Berufs des Sportagenten
 - D. Lgs. 38/2021 (ab 01/01/2023)
Ordnung und Reform der Sicherheitsbestimmungen für die Errichtung und Betreibung von Sportanlagen
 - D. Lgs. 39/2021 (ab **31/08/2022**)
Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen, u.a. das neue nationale Register der Amateursporttätigkeiten
 - D. Lgs. 40/2021 (ab 01/01/2022)
Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit im Wintersport

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Regelungen, welche bereits mit dem 01/01/2022 in Kraft sind
- Art. 10: die Reform des Sports überträgt die **Anerkennung auf sportlicher Ebene** von der CONI an folgende Subjekte:
 - **3 Fachsportverbände:** Federazioni Sportive Nazionali (FSN), Discipline sportive Associate (DSA), Enti di Promozione Sportiva (EPS);
 - **Sportministerium**, welche auch das neue Nationale Register der Amateursporttätigkeiten führt. Nur die Eintragung in das Register bestätigt die effektive Ausübung der Amateursporttätigkeit;
 - **Sport e salute spa**, welche Kontrolltätigkeiten im Namen des Sportministeriums ausübt;
- Art. 39: Einführung eines Fonds für die Profitätigkeit von Frauensportarten für die Jahre 2020/2021/2022;
- Art. 40: Förderung der geschlechtlichen Gleichheit in Bezug auf die Führung und Verantwortung in den Sportorganisationen;
- Titel VI: Bestimmungen über den Sport für Menschen mit Beeinträchtigungen;

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- **D. Lgs. 36/2021 - Reform der Bestimmungen**
- Neues Korrekturdekret D.Lgs. Nr. 163 vom 05. Oktober 2022, veröff. im Amtsblatt Nr. 256 am 02. November 2022; (in Kraft ab dem 17. November 2022)
- Erinnerung: Bestimmungen Sportvereine im Gesetz Nr. 289/2002 (Art. 90, co. 4, 5, 8, 17, 18, 18-bis, 19 und 23 werden abgeschafft)
- Art. 6: Die Amateursportvereinigungen können eine der folgenden Formen aufweisen:
 - a) Amateursportvereine ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 36 ff. ZGB;
 - b) Amateursportvereine mit Rechtspersönlichkeit (Art. 14 ff. ZGB / neue Form);
 - c) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäß Buch V, Titel V und VI ZGB;
 - d) Vereine des dritten Sektors gemäß D.Lgs. 117/2017, welche in das RUNTS eingeschrieben sind (neu)

Mit dem neuen Dekret werden die Amateursportvereine im Dritten Sektor voll anerkannt. Müssen sich im RUNTS und im neuen Register der Amateursporttätigkeiten eintragen.

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 7: Bestimmungen in Bezug auf den Gründungsakt und die Satzungen. Ein Amateursportverein muss in den Satzungen u.a. folgendes vorsehen: *„l'organizzazione e gestione di attività sportive dilettantistiche, comprese la formazione, la didattica, la preparazione e l'assistenza all'attività sportiva dilettantistica“*. -> Kontrolle und Überprüfung der eigenen Satzungen
- Art. 9: Bestimmungen hinsichtlich der anderen Tätigkeiten („attività diverse“). Die Ausübung dieser Tätigkeiten muss vom Statut vorgesehen sein und sie dürfen nur sekundär und in direktem Bezug zur Haupttätigkeit stehen. Die Limits werden mit einem nächsten Dekret festgelegt (Erinnerung Dritter Sektor: 30% Gesamteinnahmen oder 66% Gesamtkosten). **Wichtig:** Sponsoring/Werbung und Einnahmen zur Führung von Sportanlagen zählen nicht zur Berechnung der Limits
- Art. 11: Unvereinbarkeit von Ausschussmitglieder. Diese dürfen nun nicht nur in einem anderen Sportverein, welche denselben Sport ausüben, keine gleichen Aufgabenbereiche übernehmen, sondern generell in keinem anderen Sportverein desselben Fachsportverbandes (FNS, DSA oder EPS)
->Kontrolle der eigenen Position

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 12: Steuerliche Bestimmungen
 - Die Beiträge vom CONI und von den Fachsportverbänden unterliegen nicht dem Steuereinbehalt von 4%;
 - Die Unternehmen können Werbung und Sponsoring bis zu einem Betrag von 200.000 Euro leisten;
- Art. 15: Bestimmungen über die Tesserierung. Definition: Die Tesserierung ist ein formaler Akt mit welcher eine Person in eine Sportorganisation eintritt und autorisiert wird, sportliche Leistungen für einen Verein oder, in den vorgesehenen Fällen, für einen Fachsportverband zu erbringen.
- Art. 16: Regelung der Tesserierung von Minderjährigen

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- **Regelungen Amateursport (ab 01/01/2023) - Titel V D.Lgs. 36/2021**
Ziel soll sein, dass jeder Sportler, egal ob Amateur oder Profi, eine Fürsorgeversicherung und eine angemessene Absicherung erhält;
- Art. 25: Als „**lavoratore sportivo**“ werden die Athleten, der Trainer, der Ausbilder, der technische Leiter, der Sportdirektor, der Athletiktrainer, der Rennleiter und **jeder Tesserierte** gemäß Art. 15 definiert, welche die sportliche Leistung gegen ein Entgelt verrichten. Die sportliche Tätigkeit kann entweder in Form eines unabhängigen Arbeitsverhältnisses oder in Form einer Freiberuflertätigkeit verrichtet werden. Die sogenannten „Voucher (PrestO)“ dürfen nicht verwendet werden.
 - Abs. 6: öffentlich Bedienstete können als „Freiwillige“ gemäß Art. 29 (siehe nächsten Folien) beim Sportverein mithelfen, müssen aber vorher eine Mitteilung an die öff. Körperschaft machen. Sie können auch ein Entgelt beziehen, es benötigt aber die Autorisierung der öff. Körperschaft.
- Art. 26: Bestimmungen über die unselbstständige Arbeit im Sportbereich
- Art. 27: Bestimmungen über die Arbeit im Bereich Profisport

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 28: Bestimmungen über die Sportarbeit im Amateurbereich. So zählt die Arbeit im Sportbereich als „gelegentlich“, wenn die Zeitdauer von **18 Stunden** wöchentlich, ausgenommen der Teilnahmen an Sportveranstaltungen, nicht überschritten wird (Abs. 2). Bei Anstellungen über 18 Stunden wird die Form eines unselbstständigen Arbeitsverhältnisses empfohlen.
- Für die Arbeiten in Form eines CoCoCo-Vertrages muss kein Lohnstreifen erstellt werden, wenn die Vergütung nicht mehr als 15.000 Euro jährlich beträgt;
- Es wird auch gesetzlich vorgeschrieben, dass die gesamten Meldungen (z.B. Mitteilung an Arbeitsministerium, UNIEMENS Meldung, Ausstellung Lohnstreifen, F24, INAIL Meldung...) über das neue Register der Sporttätigkeiten abgewickelt werden können.

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 29: eigene Regelung für Freiwillige Sporthelfer („volontari“). Diese sportlichen Dienstleistungen dürfen auf keinen Fall bezahlt werden, mit Ausnahme von belegten Spesenrückvergütungen wie Unterkunft, Essen, Reisekosten und Transportkosten ausserhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde. Diese Spesenrückvergütungen müssen nicht versteuert werden. Sie müssen haftpflicht- und unfallversichert werden. Freiwillige dürfen auch kein Arbeitsverhältnis oder freiberufliche Tätigkeit mit dem Verein eingehen.
- Art. 32: Medizinische Kontrollen der Arbeiter im Amateursport;
- Art. 33: Arbeitssicherheit und Schutz der Minderjährigen;
- Art. 34: Unfallversicherung INAIL - wird noch definiert;
- Art. 35: Mit diesem Artikel wird die Pensionsversicherung geregelt.
 - Abs. 1: Die Arbeiter im Amateur- oder Profisport mit einem Arbeitsvertrag werden bei der Fürsorgeeinrichtung ex-Enpals eingeschrieben;
 - Abs. 2: Jene Arbeiter im Amateurbereich mit einem CoCoCo-Vertrag oder jene welche die Leistungen freiberuflich ausüben, werden unter der INPS-Sonderverwaltung eingeschrieben.
(wird in den nächsten Folien noch näher eingegangen)

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 36: Verschiedene steuerliche Regelung des Amateursports
 - Abs. 4: Festlegung der **steuerlichen Bestimmungen der Einnahmen für die Einschulung und technische Ausbildung** („addestramento e formazione tecnica“). Laut Bestimmung sind diese von der **MwSt. befreit** („esente“). Amateursportvereine und -gesellschaften, welche das Gesetz 398/1991 anwenden, müssen diese Prämien erhalten **nicht besteuern**.
 - Abs. 6 und 6-bis: Besteuerung der Vergütungen im Amateursport (siehe nächste Folien)
 - Abs. 6-quater: Prämien an tesserierte Spieler und Athleten unterliegen einem Steuereinbehalt von 20%;
- Art. 37: Regelung der koordinierten und kontinuierlichen Tätigkeit im Bereich Vereinsverwaltung („carattere amministrativo-gestionale“). Es wird festgeschrieben, dass diese Tätigkeiten zwar keine sportlichen Tätigkeiten darstellen und dementsprechend nicht denselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie jenen des Amateursports unterliegen, jedoch dieselben Bestimmungen wie die Arbeiten im Amateursports anwenden können (Besteuerung bzw. Sozialfürsorge);

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Erinnerung – Definition steuerfreie Entgelte

Art. 67: ...m) le indennità di trasferta, i rimborsi forfetari di spesa, i premi e i compensi erogati ai direttori artistici ed ai collaboratori tecnici per prestazioni di natura non professionale da parte di cori, bande musicali e filodrammatiche che perseguono finalità dilettantistiche, e quelli erogati nell'esercizio diretto di attività sportive dilettantistiche dal CONI, dalla società Sport e salute Spa, dalle Federazioni sportive nazionali, dall'Unione Nazionale per l'Incremento delle Razze Equine (UNIRE), dagli enti di promozione sportiva, dagli enti VSS (Verband der Sudtiroler Sportvereine - Federazione delle associazioni sportive della Provincia autonoma di Bolzano) e USSA (Unione delle società sportive altoatesine) operanti prevalentemente nella provincia autonoma di Bolzano e da qualunque organismo, comunque denominato, che persegua finalità sportive dilettantistiche e che da essi sia riconosciuto. Tale disposizione si applica anche ai rapporti di collaborazione coordinata e continuativa di carattere amministrativo-gestionale di natura non professionale resi in favore di società e associazioni sportive dilettantistiche [...]

-> fett und unterstrichen wird gestrichen

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Erinnerung – aktuell geltende Regelung

| Entgelte | Steuer |
|---|--|
| Entgelte bis 10.000 Euro | Steuerfrei |
| <i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i> | |
| Entgelte von 10.001 bis 30.658,28 Euro | 23% Fixbesteuerung („a titolo d’imposta“) 1,23% Regionale Zusatzsteuer Evtl.. Kommunale Zusatzsteuer |
| <i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für Berechnung Steuersatz)</i> | |
| Entgelte über 30.658,28 Euro | 23% Vorsteuer („a titolo d’acconto“) 1,23% Regionale Zusatzsteuer Evtl.. Kommunale Zusatzsteuer |
| <i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für besteuertes Einkommen)</i> | |

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Neue Limits gemäß Art. 36 D.Lgs. 36/2021

| Entgelte | Steuer | Sozialfürsorge |
|---|-----------------------|---------------------------------------|
| Entgelte bis 5.000 Euro | Steuerfrei | Keine Sozialfürsorge |
| <i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i> | | |
| Entgelte von 5.000 Euro bis 15.000 Euro | Steuerfrei | Abgabe der Sozialfürsorgeversicherung |
| <i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i> | | |
| Entgelte über 15.000 Euro | Einkommensbesteuerung | Abgabe der Sozialfürsorgeversicherung |
| <i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für besteuertes Einkommen)</i> | | |

- Art. 6-bis: Der Amateursportler muss wie bisher bei Bezahlung eine Eigenerklärung der erhaltenen Entgelte ausfüllen.

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Sozialfürsorgeversicherung
- Sonderverwaltung INPS (CoCoCo und Freiberufler)
 - Bei anderen Fürsorgeeinrichtungen versichert: Beitragssatz 24%
 - Bei keinen anderen Fürsorgeeinrichtungen versichert: Beitragssatz 25,82%
1/3 zu Lasten Auftragnehmer und 2/3 zu Lasten Auftraggeber
- ex-Enpals (Angestellte)
 - Beitragssatz 34,28% (??), wobei
 - 9,19% zu Lasten des Arbeitnehmers ist und
 - 25,09% zu Lasten des Auftraggebers ist
- Bis 31. Dezember 2027 werden die Beitragszahlungen für die Sonderverwaltung INPS um 50% reduziert.

Was bedeutet das für die Amateursportvereine?

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Zusammenfassung

| Entgelt NETTO | Kosten bisher | Kosten neu | Sozialabgaben 25%* | Mehrkosten *** |
|---------------|---------------|------------|---------------------------|----------------|
| 5.000 | 5.000 | 5.000 | 0 | 0 |
| 10.000 | 10.000 | 10.476 | 476 (5.714x25%)x50% | 476 |
| 15.000 | 16.494 | 15.952 | 952 (11.429x25%)x50% | -542** |
| 20.000 | 22.987 | 23.064 | 2.356 (18.849x25%)x50% | 77 |

- * Sozialabgaben werden um 50% reduziert und 1/3 zu Lasten AN
- ** Besteuerung erst ab 15.000 Euro
- *** ohne Berücksichtigung von Unfallbeiträgen

13. Reform des Sports

13.2 D. Lgs. 36/2021

- Übersicht (veröff. von der Agentur der Einnahmen für das Jahr 2019)

| | Einkommen bis 5.000 | Von 5.000 bis 10.000 | Von 10.000 bis 15.000 | Ab 15.000 | Totale |
|-----------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|-----------|-----------|
| Anzahl Empf. | 404.913 | 65.133 | 15.208 | 9.900 | 495.154 |
| Beträge | 755 Mio. | 521 Mio. | 167 Mio. | 321 Mio. | 1.764 Mio |

- Für 81% der Empfänger ändert sich nichts
- Für 98% der Empfänger fällt keine Besteuerung an
- Für 19% müssen Sozialabgaben eingezahlt werden

13. Reform des Sports

13.3 D. Lgs. 39/2021

- **D. Lgs. 39/2021- Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen**
- **Art. 4:** Einführung des neuen Nationalen Register der Amateursporttätigkeiten; in dieses Register müssen sich alle ASD und SSD eintragen lassen, welche eine Sporttätigkeit ausüben und bei den 3 Fachsportverbänden anerkannt sind, damit diese auch die staatlichen Begünstigungen und Beiträge in Anspruch nehmen können; Das Register wird öffentlich geführt und alle öff. Körperschaften haben darin Einsicht;
- **Art. 5:** Die Eintragung ins Register bestätigt den amateurhaften Charakter der ausgeübten Tätigkeit des Vereins, einschließlich der Aus- und Weiterbildung. Ins Register können sich all jene Amateursportvereine und –gesellschaften eintragen, welche von einem Fachsportverband (FSN, DAS, EPS) anerkannt sind.
- **Art. 6:** Dokumente welche beizulegen sind: 1) Daten des Vereins; 3) Datum des Statuts; Tätigkeit; Vorstand; Daten der tesserierten Sportler; (Abschlussrechnung, Statuten Protokolle etc. sind nicht mehr notwendig)

13. Reform des Sports

13.3 D. Lgs. 39/2021

- D. Lgs. 39/2021- Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen
- Art. 7: es ist möglich mittels Einschreibung in das neue Register um die Rechtspersönlichkeit anzusuchen;
- Art. 12: alle aktuell eingetragenen Sportvereine im CONI Register werden automatisch in das neue Register übertragen (mit Datum 31/08/2022);

13. Reform des Sports

13.3 D. Lgs. 39/2021

- **Neues Nationales Register der Amateursporttätigkeiten (RNASD)**
- Einsicht unter <https://registro.sportosalute.eu/login/?next=/home/>
- Das neue RNASD wird vom Sportministerium geführt und von der eigenen Gesellschaft „Sport e salute spa“ verwaltet;
- Das neue Register ersetzt das CONI Register;
- All jene Vereine, welche zum 30. August 2022 im Register eingetragen waren, wurden automatisch in das neue Register übertragen;
- Die Vereine müssen jedes Jahr innerhalb dem 31. Jänner über die Fachsportverbände eine Aktualisierung oder Änderung der Daten mitteilen (nach 180 Tage wird der Verein gelöscht)

13. Reform des Sports

13.4 D. Lgs. 40/2021

- **D. Lgs. 40/2021 – Sicherheit im Wintersport**
 - Betrifft die Betreiber von Wintersportanlagen und die Amateur- und Profisportvereine, welche diese Anlagen benützen;
 - Ernennung eines Direktors;
 - Setzung von Maßnahmen um Sicherheit so hoch wie möglich zu halten;
 - Verpflichtung zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung der Anlagen;

Maßnahmen kennt man auch von der Zeitung und aus dem Internet (z.B. Alkohollimit, Helmpflicht, Haftpflichtversicherung...)

Tagesordnung

1. Überblick über aktuelle Regelungen (*Vereinsform, G. 398/1991, Volontariat, Nebentätigkeiten...*)
2. Einführung in den Dritten Sektor (*Regelung, RUNTS, Steuern, Rechnungslegung...*)
3. Amateursportvereine und der Dritte Sektor (*Wie soll sich ein Amateursportverein verhalten und entscheiden?*)
4. Reform des Sports (*Welche Neuerungen kommen auf den Verein zu?*)
5. **Meldung Register der wirtschaftlichen Eigentümer**
6. Fragerunde

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Überblick

- Eingeführt mit der Verordnung des MEF Nr. 55 vom 11. März 2022 und in Kraft ab dem 09. Juni 2022 (veröff. im Amtsblatt am 25. Mai)
- Das sogenannte „Transparenzregister“ wird von der Handelskammer geführt: <https://titolareffettivo.registroimprese.it/home>
- **Zweck:** die persönlichen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, juristischen Personen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen...) sowie Trusts und ähnlichen Einrichtungen, einzuholen, damit Missbrauch zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert wird.
 - > wirtschaftlicher Eigentümer: Gründer bzw. die mit der Vertretung betraute Person = Präsident/in oder Obmann/frau
 - > auch für Vereine mit Rechtspersönlichkeit notwendig

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Überblick

- Was muss gemeldet werden?
 - Persönliche Daten und die Staatsbürgerschaft des/der Präsidenten/in;
 - Bezeichnung der Körperschaft
 - Steuernummer der Körperschaft
 - Rechtssitz bzw. Verwaltungssitz
 - PEC-Adresse

-> es benötigt eine PEC-Adresse
- Meldung erfolgt über eine Eigenerklärung im Sinne des Art. 46 und 47 des DPR 445/2000, welche über den telematischen Dienst „Comunicazione unica“ einzureichen ist. Das Formular muss ausschließlich vom meldepflichtigen Rechtssubjekt digital unterschrieben werden und kann somit nicht über einen Wirtschaftsberater erledigt werden.

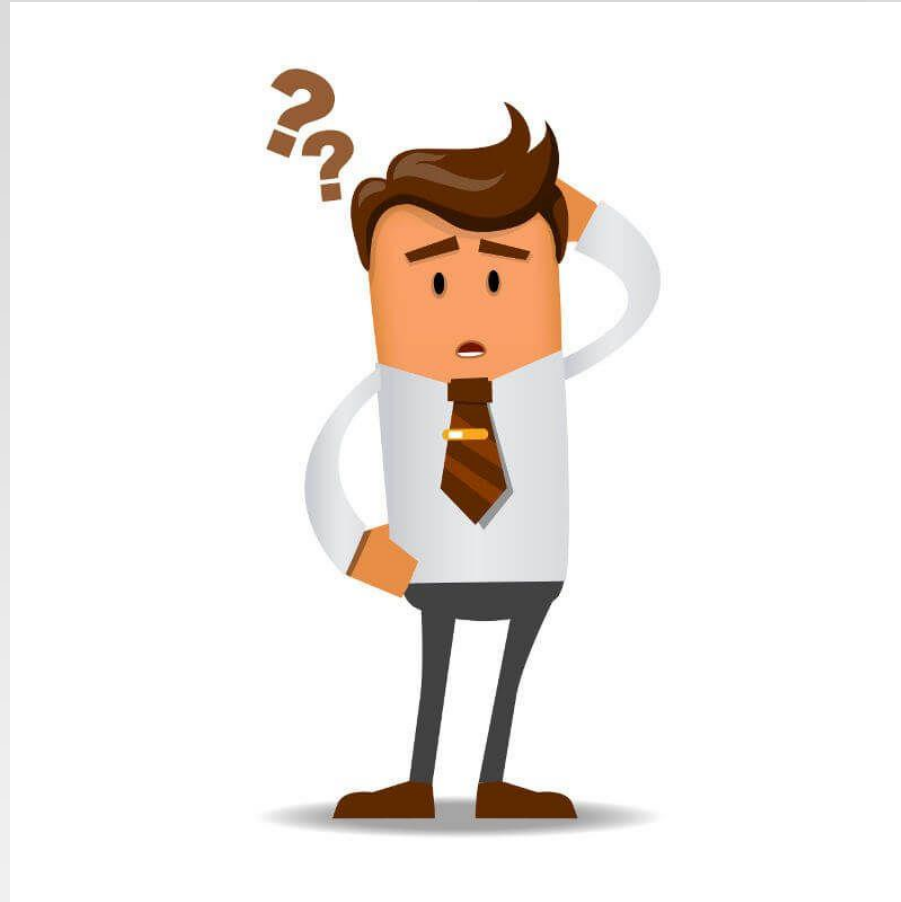
-> es benötigt die digitale Unterschrift des Präsidenten

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Überblick

- **Fälligkeiten**
 - Erstmeldung: 60 Tage nach Veröffentlichung der Bestimmungen durch die Handelskammer (wahrscheinlich im Spätherbst oder Winter 2022)
 - Neugründung: 30 Tage ab der Eintragung in das Register für die Vereine mit Rechtspersönlichkeit;
 - Änderungen: 30 Tage ab der Änderung
 - Jährliche Meldung: innerhalb 12 Monate ab dem Datum der ersten Meldung oder letzten Änderungs- oder Bestätigungsmeldung
- **Verwaltungsstrafen**
 - Bei Verstöße können Strafen zwischen 103 EUR und 1.032 EUR ausgestellt werden
- **Erinnerung**
 - Rundschreiben VSS, sobald Termine veröffentlicht werden

Fragerunde





Verband der Sportvereine Südtirols

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



AUSSERHOFER & PARTNER